

Absender

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
-Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung-

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)



16.03.21

Aktenzeichen



32-21mc-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

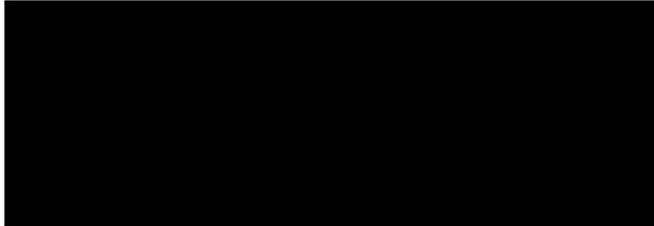
Stadt Heilbronn

Ordnungsamt

Bahnhofstr. 2

74072 Heilbronn

Mit Postzustellungsurkunde



Ansprechpartner/in

Zimmer

Telefon 07131 56-

Telefax 07131 56-

Mail

Internet heilbronn.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum 12.03.2021

Unser Zeichen 32.2/me-39.54.7-

VIG002/2021-60409/2021

**Verbraucheranfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz
betreffend Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co. KG,
Grundäckerstr. 20, 74078 Heilbronn
hier: Bescheid bezüglich der Informationsgewährung**

Sehr geehrte

die Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt auf Ihren Antrag vom 04.01.2021 folgenden

I. Bescheid

1. Dem Antrag auf Mitteilung der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb sowie der hierbei festgestellten Beanstandungen wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang wird durch schriftliches Informationsschreiben gewährt. Der Antrag auf Zugangsgewährung per E-Mail und durch Herausgabe des Kontrollberichts wird insoweit hinsichtlich der Art der Zugangsgewährung abgelehnt.
3. Dem o.g. Betrieb wird ein Zeitraum von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Betrieb zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt. Die Informationsgewährung erfolgt unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums. Im Falle eines Antrags nach § 80 Absatz 5

Seite 1 von 9

Bankverbindung

Kreissparkasse Heilbronn

IBAN DE51 6205 0000 0000 0008 59 | BIC HEISDE66XXX

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

N

**H**

Verwaltungsgerichtsordnung durch den o.g. Betrieb innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die Informationsgewährung innerhalb einer Woche nach Unanfechtbarkeit einer eventuellen Ablehnung des Antrags durch die zuständigen Verwaltungsgerichte.

4. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

Sachverhalt

Mit Antrag vom 04.01.2021 haben Sie über das Internetportal „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat, unter Berufung auf § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Mitteilung der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei dem o.g. Betrieb, die Mitteilung, ob es hierbei zu Beanstandungen kam, sowie für den Fall von Beanstandungen die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt. Antwort haben Sie auf elektronischem Wege (per E-Mail) erbeten.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurden Sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG dem betroffenen Betrieb auf dessen Nachfrage hin der Name und die Adresse des Antragstellers zwingend offen zu legen sind, und um Mitteilung gebeten, ob Sie unter dieser Maßgabe an Ihrem Antrag festhalten. Mit E-Mail vom 08.02.2021 haben Sie mitgeteilt, dass Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 VIG wurde auf eine Anhörung des o.g. Betriebs verzichtet, da der Betrieb bereits zu einem gleichartigen Antrag zum Informationszugang angehört wurde. Am 30.12.2020 ging bereits eine VIG-Anfrage mit identischem Inhalt wie der Ihre ein. Mit Schreiben vom 26.01.2021 wurde der Betrieb diesbezüglich angehört. Der Rechtsbeistand des Betriebes äußerte sich mit Schreiben vom 23.02.2021 zum bereits vorliegenden Antrag und nahm auch zu Ihrem Antrag Stellung.

Der Betrieb ist mit der Herausgabe der beantragten Information nicht einverstanden, da die Herausgabe der Information rechtswidrig sei und die Fa. Kaufland Fleischwaren GmbH & Co. KG ganz erheblich in ihren Rechten verletzt würde.

Zunächst sei die Rechtsgrundlage des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hier nicht einschlägig. Lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen und Kontrollberichte seien keine „nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen“. Weiterhin handle es sich auch nicht um Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Abweichungen getroffen wurden.

Außerdem beinhalte die in Rede stehende Information aus den Kontrollberichten keine festgestellten Abweichungen im Rechtssinne. Notwendig sei eine Feststellung eines Verhaltens, das

N



H objektiv mit den Bestimmungen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) bis c) VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimme. Hierzu bedürfe es einer Feststellung der Abweichung durch die zuständige Behörde. Es bedürfe daher außer einer – primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse fußenden – Beanstandung zusätzlich einer rechtlichen Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 28.09.2019, Az. 7 C 29.17) weise in seinem Urteil ferner zurecht darauf hin, dass eine „nicht zulässige Abweichung“ zwar nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden muss, aber von der Behörde unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt werden müsse.

Der Betrieb beantragt, den Antrag vom 04.01.2021 abzulehnen. Durch die von foodwatch e.V. und FragdenStaat entwickelte Möglichkeit der automatisierten Antragstellung werden die Regelungen des § 40 Absatz 1 a LFGB rechtswidrig unterlaufen. Nach § 40 Absatz 1 a LFGB seien nur die Behörden befugt, Informationen über Hygienemängel zu veröffentlichen und die Veröffentlichung im Internet sei auf sechs Monate begrenzt. Für die Anfragen über die Plattform „Topf Secret“ gäbe es keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus wird die Rechtssicherheit der automatisierten Anfrage in Frage gestellt. Der Betrieb bat darum, Name und Anschrift des Antragstellers offenzulegen.

Die Anfragen nach VIG würde außerdem den Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit verletzen. Es bestehen zudem Bedenken, dass der Verbraucher durch unzureichende Aufklärung über die Folgen seiner „Klicks“ irregeführt werde.

Der Antrag müsse überdies auch gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 VIG wegen Rechtsmissbrauchs abgelehnt werden. Die vielfache Zielsetzung die von den Behörden herausgegebenen Informationen über das Internet zu veröffentlichen, konterkariere die rechtlichen Vorgaben des § 40 Absatz 1 a LFGB. Außerdem liege ein Fall des Rechtsmissbrauchs vor, weil hinter den massenhaften Anfragen kein echtes Informationsinteresse der Verbraucher stehe. Selbst wenn man keine Rechtsmissbräuchlichkeit annehmen würde, müsse behördlicherseits dafür gesorgt werden, dass die Informationen nicht durch Übersendung der Information aus dem Kontrollbericht, sondern allenfalls im Rahmen der Akteneinsicht vor Ort oder per telefonische Auskunft zugänglich gemacht werden.

Des Weiteren verstießen die Rechtsgrundlagen des VIG gegen höherrangige europarechtliche Vorgaben und seien zudem verfassungswidrig.

**H** **Rechtliche Würdigung**

Dem o.g. Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Zu 1.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu Daten über von den zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den Betriebsprüfungen handelt es sich um Kontrollen, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 625/2017 durchgeführt werden. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden kontrollieren, ob alle relevanten Rechtsvorschriften eingehalten werden, darunter insbesondere die grundsätzlichen Pflichten und Verbote, die im LFGB und weiteren europäischen und nationalen Vorschriften festgelegt sind. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Betriebs-, der Prozess- und der Personalhygiene sowie die Prüfung, ob der Betrieb die Vorschriften über die Information der Verbraucher über die Lebensmittel einhält. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Informationen zu festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts. Die Informationen über die Beanstandungen bei den letzten beiden Betriebskontrollen sind daher sachlich vom Informationsanspruch umfasst.

Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) inzwischen entschieden hat (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019, Az.: 7 C 29.17) ist der Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt. Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs des VIG lässt sich der Vorschrift des § 1 VIG nicht entnehmen. Danach erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu „Informationen“ über Erzeugnisse und Produkte. Der Begriff der Information ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG legaldefiniert. Informationen können daher auch solche ohne konkreten Produktbezug sein. Auch Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG müssen nicht zwingend unmittelbar produktbezogen sein. Von diesen Vorschriften werden beispielsweise auch festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Hygienevorschriften erfasst, die keinen Bezug zu einem konkreten Produkt erfordern. Zudem würde eine derart weitgehende Einschränkung auch dem Sinn und Zweck des VIG, Einzelpersonen möglichst umfassende Informationen über Lebensmittel zu verschaffen, gerade zuwiderlaufen. Denn damit bleibe der komplette Prozess der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Lieferung von Lebensmitteln aus dem Anwendungsbereich des VIG ausgeklammert. Die Verbraucher sollten aber gerade in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf allen Stufen der Produktion, Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln umfassend zu kontrollieren. Aus diesen zutreffenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts (VG) Augsburg (Urteil



H vom 30.04.2019 – Au 1 K 19.242) ergibt sich, dass auch Abweichungen von Hygienevorschriften unter das Informationsrecht aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fallen (vgl. auch Bayrischer VGH, Urteil vom 16.02.2017 – 20 BV 15.2208).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1a VIG (vgl. VG München, Beschluss vom 08.07.2019 – M 32 SN 19.1346). Eine Abweichung liegt schon dann vor, wenn ein Vorgang nicht mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Einklang steht (vgl. Bayrischer VGH, a.a.O.). Einer Feststellung durch einen Verwaltungsakt bedarf es nicht (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17). Allerdings erfordert die Feststellung einer unzulässigen Abweichung, dass eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Behörde erfolgt sein muss. Dabei spielt es keine Rolle, wenn die aktenkundig gemachte rechtliche Subsumtion erst bei Eingang der Anfrage, mithin deutlich nach den Betriebskontrollen, und auch nicht durch den bei den Kontrollen anwesenden Mitarbeiter vorgenommen wurde. Es ist den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen, dass diese Verfahrensweise zu beanstanden wäre (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 16.09.2019 – 3 K 5407/19). Eine rechtliche Subsumtion ist durch die Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erfolgt.

Die Anträge über die Plattform „Topf Secret“ stützen sich auf § 1 und 2 VIG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG wird die Information auf Antrag erteilt, dabei ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die Anfragen können somit grundsätzlich auch elektronisch gestellt werden. Die Anfrage über „Topf Secret“ gehen bei der Behörde als E-Mail ein. Hierzu bedarf es keiner spezielleren Rechtsgrundlagen.

Der Antrag im vorliegenden Verwaltungsverfahren wurde von einer existierenden natürlichen Person gestellt. Der Name sowie die Adresse des Antragstellers wurden durch die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung nach Antragseingang auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Der Antrag des Betriebes auf Offenlegung der Daten des Antragstellers wurde gewährt. Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er nur die Möglichkeit hat seinen Antrag zurückzunehmen, wenn er nicht möchte, dass dem Betrieb sein Name und seine Anschrift mitgeteilt wird. Mit E-Mail vom 08.02.2021 teilte der Antragsteller mit, dass er mit der Datenweitergabe einverstanden ist.

Zudem ist es unerheblich, ob die Plattform „Topf Secret“ zutreffende und vollständige Informationen darüber enthält, dass mit dem Antrag ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wird sowie über eventuelle Kostenfolgen. Entscheidend ist allein das eindeutig geäußerte Informationsbegehren des Antragstellers. Über die einzelnen Schritte des Verwaltungsverfahrens, die Weitergabe seiner Daten an den Betrieb auf dessen Verlangen und mögliche Kosten wird der Antragsteller von der Behörde informiert.



H Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass der Antrag rechtsmissbräuchlich i.S.v. § 4 Abs. 4 VIG gestellt worden wäre.

Nach Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 13.12.2019, Az. 10 S 2614/19 sind die für § 40 Abs. 1a LFGB geltenden Standards auf den VIG-Anspruch nicht zu übertragen. Der geltend gemachte Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG ist nicht durch andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 4 VIG ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 40 LFGB stellen schon deshalb keine vorrangige, die Anwendung des § 2 Abs. 1 VIG ausschließende Rechtsvorschrift dar, weil sie nicht denselben Sachverhalt regeln.

Ob und inwieweit Verbraucher die erhaltenen Informationen veröffentlichen dürfen, ist im VIG nicht geregelt. Der Anwendungsbereich des VIG endet mit der Herausgabe an den jeweiligen Auskunftsberechtigten. Die Frage, wie Sie, der Antragsteller, dann mit den ihnen erteilten Informationen umgehen, ist nicht mehr Gegenstand der auf Grundlage des VIG getroffenen Entscheidung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 30.04.2019 – Au 1 K 19.242). Da die Beantwortung der Anfrage ausschließlich postalisch erfolgt, erfolgt keine automatisierte Veröffentlichung. Der Antragsteller muss erst selbst aktiv tätig werden. Ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Veröffentlichung anschließend trotz zunächst bestehender Absicht tatsächlich erfolgt, ist offen und könnte von dem Lebensmittelunternehmen mit Hilfe zivilgerichtlichen Rechtsschutzes unterbunden werden, sofern eine derartige Veröffentlichung unzulässig ist (vgl. VG Augsburg, a.a.O.). Der Antragsteller wird im Rahmen der Informationsgewährung darüber informiert, dass die Beantwortung der derzeit kontrovers diskutierten Frage, inwieweit eine Veröffentlichung über Internetplattformen wie „Topf Secret“ zulässig ist oder Abwehransprüche der betroffenen Unternehmen bestehen, nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung liegt und daher auch nicht Gegenstand der Auskunft ist.

Der Anspruch des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG steht nach der klaren gesetzlichen Regelung jedermann zu und ist nicht von einem besonderen Interesse oder einer Betroffenheit abhängig (vgl. VG Karlsruhe, a.a.O.). Nach dem Beschluss des BVerwG vom 15.06.2015 – 7 B 22.14 gewährt § 2 Absatz 1 VIG einen prinzipiell voraussetzungslosen Anspruch auf Gewährung der bei einer Behörde vorhandenen Information. Eines berechtigten Interesses bedarf es nicht; der Wunsch des Antragstellers, die Daten zu erhalten, reicht aus. Ob dahinter persönliche oder kommerzielle Interessen des Antragstellers stehen, ist unerheblich und nicht zu prüfen.

Der Versagungsgrund des Rechtsmissbrauchs nach § 4 Absatz 4 Satz 1 VIG, der insbesondere bei überflüssigen Anfragen (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 VIG) oder querulatorischen Begehren zum Tragen kommt, ist bei Antragstellung im Rahmen einer Kampagne Dritter ebenfalls nicht einschlägig. Dabei kann dahinstehen, ob § 4 Absatz 4 VIG drittschützend ist oder nur dem Allgemeininteresse an einer funktionierenden Verwaltung dient. Eine kampagnenartige Weiterverwendung der Information ist im VIG gerade angelegt und entspricht dessen Zielsetzung. Eine Suche nach der „wahren“ Motivlage, die der Ausübung eines dem Antragsteller nach dem Gesetz zustehenden Recht



H zugrunde liegt, findet in der Judikatur zum Rechtsmissbrauch keine Stütze (vgl. Regensburg, Urteil vom 26.11.2020 – RO 5 K19.781).

Von der Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, werden keine Kontrollberichte herausgegeben. Insoweit wird von der Art der begehrten Informationsgewährung abgewichen (siehe Begründung zu 2.) Vielmehr wird der Antrag dahingehend ausgelegt, dass Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsüberprüfungen gewünscht werden.

Der Informationszugang kann auch nicht unter Berufung auf einen Verstoß gegen Europarecht abgewehrt werden (vgl. VG Karlsruhe, a.a.O.). Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2020 – 15 B 288/20 steht das VIG mit Unionsrecht in Einklang. Nach der EU-Kontroll-Verordnung (VO (EU) 2017/625) ist eine Veröffentlichung von Informationen möglich, wenn das betreffende Unternehmen Gelegenheit erhält, sich vor der Veröffentlichung oder Freigabe zu den Informationen zu äußern und die Bemerkungen des Unternehmens berücksichtigt oder mit diesen zusammen veröffentlicht werden. Eine Anhörungspflicht ist ebenfalls im VIG gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 VIG enthalten. Da bereits eine VIG-Anfrage mit identischem Inhalt vorlag, wurde auf eine Anhörung verzichtet. Das Unternehmen wurde bereits mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Anfrage vom 30.12.2020 angehört. Eine Kontrolle der zu veröffentlichen Informationen ist den Unternehmen dadurch gegeben.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des VIG bestehen keine. Insbesondere wird dadurch weder Art. 12 Absatz 1 noch Art. 14 Grundgesetz verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17).

Weitere Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 und § 4 Absatz 3 bis 5 VIG bestehen nicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Der Stadt Heilbronn bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 VIG mitgeteilt. Derzeit sind keine Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt.

Zu 2.

Die Erfüllung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 VIG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

**H**

Sie haben um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und im Fall von Beanstandungen um Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes gebeten. Der von Ihnen beehrte Art des Informationszugangs wird ausfolgenden Gründen nicht entsprochen:

kennen und auch auf dieser Basis eine Auskunft nach dem VIG beantragt haben. Gerade im Zusammenhang mit Anfragen über diese Plattform sollten Anträge auch aus dem Schutz der

Kontrollberichte können nicht herausgegeben werden, da das VIG nur einen Zugang zu bestimmten – in § 2 VIG aufgelisteten – Informationen vorsieht. Die Auskunft beschränkt sich daher auf Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG und damit auf Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht. Weitere allgemeine Informationen fallen nicht unter den Informationsanspruch aus § 2 Absatz 1 VIG und werden daher nicht herausgegeben.

Eine darüberhinausgehende Beschränkung der Art der Informationsgewährung etwa auf Akteneinsicht wegen der möglichen Veröffentlichung zugesandter Schriftstücke ist nicht gerechtfertigt. Ein wichtiger Grund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG, der berechtigt die Information nur durch Akteneinsicht zu gewähren, liegt nicht vor. Allein die theoretisch mögliche oder gar derzeit beabsichtige Weitergabe oder Veröffentlichung der Kontrollberichte durch den Antragsteller stellt keinen wichtigen Grund dar, bereits die beehrte Art des Informationszugangs abzulehnen, weil mit der Herausgabe gerade nicht zugleich entschieden ist, dass der Antragsteller diese auch weitergeben oder gar veröffentlichen darf (vgl. AG Augsburg, a.a.O.).

Zu 3.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Absatz 4 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung; um solche Informationen geht es hier. In diesen Fällen darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung über den Antrag dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde, der 14 Tage nicht überschreiten soll.

Dem betroffenen Betrieb wird für die Einlegung von Rechtsmitteln ein Zeitraum von 14 Tagen ab Bekanntgabe dieses Bescheides an ihn eingeräumt. Der Zugang zu den Informationen wird nach Ablauf dieser Frist gewährt.

Da Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, kann der betroffene Betrieb nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim zuständigen Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage stellen. Falls der Betrieb einen solchen Antrag innerhalb der o.g. Frist stellt, wird vor Informationsgewährung der rechtskräftige Abschluss dieses Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes abgewartet, weil andernfalls der Rechtsschutz des Betriebes ins Leere liefe.



H **Zu 4.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 VIG.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

